

Artikel 1:**1. § 3 wird um Abs. 4 ergänzt:**

„Die Meldung zur Diplom-Hauptprüfung soll spätestens im achten Semester erfolgen.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Fachprüfungen und Teilprüfungen, die mit 4,0 oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.“

3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Eine nicht bestandene Fachprüfung oder Teilprüfung kann wiederholt werden (s. § 9 Abs. 4 und 5). Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abgelegt werden. Sie müssen unter Beachtung der Frist des § 3 Abs. 3 spätestens innerhalb des Prüfungszeitraumes des übernächsten Semesters abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

4. § 9 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„In der Diplom-Hauptprüfung sind Zweitwiederholungen nur ausnahmsweise (maximal in zwei Fächern) möglich. Der Antrag auf Zulassung zur Zweitwiederholung ist spätestens acht Wochen vor der Prüfung an den Diplom-Hauptprüfungsausschuß zu richten, der dazu Stellung nimmt. Über den Antrag entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Diplom-Hauptprüfungsausschuß.“

5. § 11 wird um Abs. 6 ergänzt:

„Fachhochschuldiplome in Studiengängen, die in den Zuständigkeitsbereich der Fakultät fallen, berechtigen, die Diplom-Hauptprüfung nach Maßgabe der §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 6 abzulegen; über die Zuständigkeit hinsichtlich der Studienrichtung entscheidet der Fakultätsrat.“

6. § 12 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„Wurde die Diplomarbeit mit „sehr gut“ bewertet und für die Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung ein Wert von 1,1 oder besser nach § 12 Abs. 3 errechnet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.“

7. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Fachhochschulabsolventen haben ihr Fachhochschuldiplom und die erfolgreiche Teilnahme in den Fächern Höhere Mathematik III, Integraltransformationen und Wahrscheinlichkeitstheorie nachzuweisen. Diese Nachweise geben keinen Anspruch auf Erteilung eines Diplom-Vorprüfungszeugnisses. Im übrigen gilt Absatz 1 Ziffer 4.“

Der bisherige § 17 Abs. 2 wird § 17 Abs. 3.

Der bisherige § 17 Abs. 3 wird § 17 Abs. 4.

8. § 17 Abs. 3 (jetzt Abs. 4) wird wie folgt gefaßt:

„Hat ein Kandidat alle Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bis auf zwei Prüfungen bestanden, kann auf Antrag ohne Diplom-Vorprüfungszeugnis eine bedingte vorzeitige Zulassung zu maximal 4 Kernfachprüfungen für die Diplom-Hauptprüfung erfolgen. Die in diesen Prüfungen erbrachten Prüfungsleistungen werden erst nach vollständig bestandener Diplom-Vorprüfung als Prüfungsleistungen in der Diplom-Hauptprüfung angerechnet. Ein Notenauszug über die Prüfungsleistungen kann vorher nicht erteilt werden.“

9. § 18 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„Folgende Studienmodelle sind wählbar:

Theoretische Elektrotechnik,
Industrielle Informationssysteme,
Biomedizinische Technik,
Elektrooptik und Optoelektronik,
Regelungs- und Steuerungstechnik,
Elektrische Antriebe und Leistungselektronik,
Hochspannungstechnik,
Elektroenergiesysteme und Elektrische Anlagen,
Hochfrequenztechnik,
Optische Nachrichtentechnik,
Technik der Informationsverarbeitung,
Nachrichtensysteme,
Integrierte Schaltungen,
Lichttechnik,
Technik der Ton- und Bildübertragung.“

10. § 18 wird um Abs. 6 ergänzt:

„Für zugelassene Fachhochschulabsolventen besteht die Diplom-Hauptprüfung aus Prüfungen in den Kernfächern:

- Elektrodynamik
- Systemdynamik und Regelungstechnik
- Lineare Systeme und Netzwerke
- Nachrichtenübertragung und -wahlweise -
- Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie oder
- Elektrische Maschinen und Stromrichter

sowie in den mit Zustimmung der Fakultät gewählten festen und wählbaren Modellfächern im Umfang von 9 Semesterwochenstunden und der Anfertigung der Diplomarbeit. Praktika und Studienarbeiten sind hierbei als Modellfächer ausgeschlossen.“

11. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Zulassung zur Diplomarbeit wird erteilt, wenn mindestens 8 der 10 Kernfachprüfungen bestanden sind und höchstens eine Kernfachprüfung unversucht ist. Weiterhin müssen 30 Modellfachstunden erfolgreich bestanden und das Fachpraktikum abgeleistet sein. Das Thema der Diplomarbeit soll spätestens vier Wochen nach Bestehen der Zulassungsvoraussetzungen ausgegeben werden.“

Artikel 2:

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“ in Kraft.

Fachhochschulabsolventen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits zum Studium der Elektrotechnik an der Universität Karlsruhe zugelassen sind, können auf Antrag die Diplom-Hauptprüfung nach den Regelungen der Diplomprüfungsordnung Elektrotechnik vom 1. November 1989 ablegen, dies jedoch nur innerhalb von 4 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung.

Karlsruhe, den 31. März 1993

Professor Dr. H. Kunle, Rektor

Karlsruhe, den 28.07.1993

Aktenzeichen: 7350

Bearbeiter: Dr. Tzschaschel/Ku

Durchwahl: 4303

Universität Karlsruhe Hochspannungsinstitut	
Eing.: 30. JULI 1993	
Umbaut.....	Erfeldigung.....
Abgabe.....	Rücksprache.....

Aktenvermerk

Betr.: Änderung der Prüfungsordnung Elektrotechnik vom 31.03.1993

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Diplomprüfung Elektrotechnik, Professor Dr. Adolf Schwab, wird folgendes festgestellt:

- 19.5.93
im Anblich
va. Öffentlichkeit*
1. Die Neufassung des § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung, wonach nicht bestan-
dene Prüfungen spätestens innerhalb des Prüfungszeitraumes des über-
nächsten Semesters wiederholt werden müssen, könnte bei denjenigen Stu-
dierenden zu unzumutbaren Härten führen, die bei Inkrafttreten der Än-
derung sich bereits im Prüfungsverfahren befinden. Deshalb sollen die-
jenigen, die sich bei Inkrafttreten der Änderung bereits zur Diplomprü-
fung angemeldet haben, etwaige Wiederholungsprüfungen ohne Bindung an
die von § 9 Abs. 2 S. 3 der Prüfungsordnung festgelegten Frist ablegen
können. Das Versäumnis der in der genannten Vorschrift bestimmten Frist
gilt in diesen Fällen ohne Einzelfallprüfung als nicht zu vertreten im
Sinne des § 9 Abs. 2 S. 4 der Prüfungsordnung.
 2. Bei erfolgloser Prüfung in einem einzelnen Modellfach gilt die Regelung
des § 9 Abs. 2 S. 4 PO nur für dieses Fach. Es bleibt also weiterhin
möglich, auf einen weiteren Prüfungsversuch in dem betreffenden Modell-
fach zu verzichten, ohne daß dadurch der Prüfungsanspruch für die ge-
samte Diplomprüfung verloren geht.

W. Tzschaschel
Wolfgang Tzschaschel

II. Mehrfertigung hiervon:

Herrn
Professor Dr. Schwab
Institut für Elektroenergiesysteme
und Hochspannungstechnik

zur Kenntnis